

**öffentliche Sitzung**

Federführend: 5.1 - Kämmerei	AZ: Berichtersteller/-in: Herr Hafers
Beratungsfolge: Datum                      Gremium 10.10.2013              Rat der Stadt Alsdorf	
<b>Anzeige der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012</b>	

gez. Sonders

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

\_\_\_\_\_  
Technische Beigeordnete

\_\_\_\_\_  
Dezernent

\_\_\_\_\_  
Kaufm. Betriebsleiter ETD

\_\_\_\_\_  
Techn. Betriebsleiter ETD

gez. Hafers

\_\_\_\_\_  
Kämmerer

\_\_\_\_\_  
Rechnungsprüfungsamt

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Alsdorf nimmt die Anzeige der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012 zur Kenntnis.

### **Darstellung der Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

Nach § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen die erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Nach § 4 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Alsdorf ist der Kämmerer berechtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von einschließlich 40.000 € im Einzelfall zuzustimmen.

In der Anlage werden dem Rat der Stadt Alsdorf die im Haushaltsjahr 2012 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in einer Gesamthöhe von 42.212,25 € (**Anlage 1**) und über- und außerplanmäßige Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in Höhe von 42.013,67 € (**Anlage 2**) zur Kenntnis gebracht.

Es handelt sich ausnahmslos um unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

### **Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden im Rahmen der Gesamtermächtigung des Ergebnishaushaltes sowie des Investitionshaushaltes gedeckt und verursachen weder eine Verschlechterung des Jahresfehlbetrages noch eine Ausweitung der Kreditemächtigung.

### **Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:**

Entfällt

### **Anlage/n:**